

Ergänzungsvereinbarung

zum

Pachtvertrag

über das Gasnetz

vom 20.12.2019

zwischen der

Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG,
Bremer Straße 11, 49163 Bohmte

- nachfolgend „**Verpächterin**“ genannt -

und der

Westenergie AG, Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „**Pächterin**“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend auch „**(Vertrags-)Parteien**“ genannt –

1. Im Pachtvertrag vom 20.12.2019 (nachstehend „Pachtvertrag“) haben die Parteien die Pacht der Netzanlagen zur Verteilung von Gas in dem dort genannten Netzgebiet geregelt. Westenergie ist seitdem Pächterin dieses Gasverteilnetzes.

§ 8 des Pachtvertrages regelt die Berechnung des von der Pächterin an die Verpächterin zu zahlenden jährlichen Pachtzinses.

2. Ergänzend zu den in § 8 getroffenen Regelungen vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die Berechnung des jährlichen Pachtzinses erfolgt in zwei Schritten.

In einem ersten Berechnungsschritt wird der jährliche Pachtzins gemäß den Vorgaben in § 8 des Pachtvertrages ermittelt. Der so ermittelte Wert ist der Ausgangswert (EO) für die weitere Berechnung.

In einem zweiten Berechnungsschritt wird der Ausgangswert beginnend mit der 4. Regulierungsperiode nach folgender Systematik angepasst:

Pachtzins 1. Jahr der Regulierungsperiode: $100 \% \times EO_{1. \text{ Jahr der Regulierungsperiode}}$

Pachtzins 2. Jahr der Regulierungsperiode: $100 \% \times EO_{2. \text{ Jahr der Regulierungsperiode}}$

Pachtzins 3. Jahr der Regulierungsperiode: $100 \% \times EO_{3. \text{ Jahr der Regulierungsperiode}}$ zuzüglich eines zusätzlichen Betrages

Pachtzins 4. Jahr der Regulierungsperiode: $100 \% \times EO_{4. \text{ Jahr der Regulierungsperiode}}$ abzüglich des im Jahr zuvor gezahlten zusätzlichen Betrages

Pachtzins 5. Jahr der Regulierungsperiode: $100 \% \times EO_{5. \text{ Jahr der Regulierungsperiode}}$

Die Pächterin bestimmt den Wert des im 3. Jahr der Regulierungsperiode zusätzlich zu zahlenden Betrages nach billigem Ermessen als Differenz zwischen einer auf Planwerten beruhenden indikativen Kalkulation eines Kostenantrags bei der zuständigen Regulierungsbehörde („Genehmigungsfiktion“) auf der Basis des 3. Jahres der Regulierungsperiode und der planerisch für das jeweilige 3. Jahr der Regulierungsperiode nach § 8 des Pachtvertrags ermittelten Pacht zzgl. eines Sicherheitsaufschlages von 10% der als genehmigt fingierten indikativen Kalkulation. Sie teilt der Verpächterin den ermittelten Betrag bis zum 31. Dezember des 2. Jahres der Regulierungsperiode mit. Die Pächterin zahlt der Verpächterin den Betrag im Wege einer Einmalzahlung bis zum 15. November des 3. Jahres der Regulierungsperiode.

Der im 4. Jahr der Regulierungsperiode abzuziehende Betrag entspricht dem Wert des im Jahr zuvor gezahlten zusätzlichen Betrages. Die Zahlung der Abschlagszahlungen auf den Pachtzins für das 4. Jahr beginnt abweichend von Ziff. 8.4 und 8.5 des Pachtvertrages erst nach Verrechnung des im 3. Jahr zusätzlich gezahlten Betrages, das heißt mit dem Monat (Startmonat), in dem die kumulierten Abschläge bei einer rechnerischen Verteilung auf 12 Abschlagszahlungen den Wert des zusätzlichen Betrages des Vorjahres übersteigen. Die Auszahlung der Jahrespacht unter Berücksichtigung des abzuziehenden Betrags wird gleichmäßig auf die restlichen Monate des Jahres beginnend mit dem Startmonat verteilt. Die Pächterin leistet die dementsprechend zu entrichtenden Abschlagszahlungen jeweils bis zum 15. des Monats.

Die Gesamtsumme der Pachtentgelte einer Regulierungsperiode entspricht der Gesamtsumme der Ausgangswerte des gleichen Zeitraums. Endet der Pachtvertrag mit dem 3. Jahr der Regulierungsperiode, hat die Verpächterin der Pächterin den in diesem Jahr gezahlten zusätzlichen Betrag innerhalb von 6 Monaten nach Ende dieses Jahres zurückzuerstatten.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die vorgenannten Berechnungsschritte und Regelungen auch in allen auf die 4. Regulierungsperiode (2023-2027) folgenden Regulierungsperioden Anwendung finden sollen.

Sollte die zuständige Regulierungsbehörde eine neue Formel bzw. Regulierungssystematik hinsichtlich des sog. Minimumabgleichs gem. § 4 Abs. 5 GasNEV, also dem Verwenden des Minimums von angefallener Pacht und ansetzbaren Kosten als in der Kostenprüfung anzuerkennenden Kosten, einführen oder sich die diesbezügliche Regulierungspraxis oder Rechtsprechung ändern, werden sich die Parteien rechtzeitig über die Konsequenzen für die Berechnung des Pachtzinses austauschen und den Pachtvertrag bzw. diese Ergänzungsvereinbarung regulatorisch optimiert anpassen oder aufheben.

, den

Essen, den 24.07.2024

Netzgesellschaft Osnabrücker Land
GmbH & Co. KG

 
Westenergie AG